

Verbote und Einschränkungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

	Herbizide und Wachstumsregulatoren	übrige PSM	
Naturschutzgebiete Riedgebiete und Moore	Verwendung verboten		
Hecken, Feldgehölze, Waldränder und Ufergehölze inkl. 3 m Pufferstreifen	Ausnahmsweise für Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen nicht bekämpft werden können (z.B. Mähen)		
Oberflächengewässer inkl. 3 m Pufferstreifen bei ÖLN-Betrieben 6 m	Verwendung verboten		
Grundwasserschutzzone S1	Verwendung verboten		
Grundwasserschutzzonen S2, S3, Sh	Nur Pflanzenschutzmittel, welche in den jeweiligen Zonen nicht verboten sind, gemäss Etikette und Pflanzenschutzmittelverzeichnis.		
National- und Kantonsstrassen inkl. Strassenrandbereich	Ausnahmsweise für Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen nicht bekämpft werden können (z.B. Mähen)		
übrige Strassen, Wege inkl. Randbereich - Gemeindestrassen und Wege - private Wege, Kieswege etc.	Verwendung verboten		
Alle Plätze - Lagerplätze, Parkplätze - private Plätze, Sitzplätze	Verwendung verboten		
Dächer und Terrassen	Verwendung verboten		
Böschungen und Grünstreifen entlang Strassen und Geleisen	Ausnahmsweise für Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen nicht bekämpft werden können (z.B. Mähen)		
Wald	Nur in Ausnahmefällen mit Bewilligung der kant. Behörden		
übrige Bereiche	Verwendung zulässig sofern nötig und bei sachgemässen Umgang Generell gilt: Für die berufliche oder gewerbliche Verwendung von PSM braucht es eine Fachbewilligung oder eine gleichwertig anerkannte Qualifikation.		

Gesetzliche Grundlagen

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV 814.81, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 & Ziff. 1.2